

Leitfaden für Studierende: Bildnutzung für wissenschaftliches Arbeiten



bei Rückfragen und Feedback:
image@uni-ak.ac.at

IMAGE+ Platform for Open Art Education
Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien
<https://imageplus.at>

Orientierung

Der folgende Leitfaden soll **Studierenden** an der Universität für angewandte Kunst Wien eine Übersicht über Möglichkeiten zur Bildnutzung im wissenschaftlichen Arbeiten geben und auf bestimmte, immer wiederkehrende Problemstellungen im Umgang mit urheber:innen-rechtlich geschützten Bildern und Bildrechten antworten.

Auch wenn es im Zusammenhang mit der **Nutzung von Bildern** immer wieder zu **komplizierteren Einzelfällen** kommen kann, ist die Praxis im universitären Kontext einfacher zu handhaben. Möchtet ihr etwa in einem Referat oder einer Seminararbeit Bilder verwenden, ist der **einfachste Weg das Bildzitat**, das auf den kommenden Seiten besprochen wird. Umfangreichere Regelungen und Hintergrundinformationen darüberhinaus findet ihr im hinteren Teil des Leitfadens.

Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge können gerne an image@uni-ak.ac.at gerichtet werden. Der Leitfaden gibt den **Stand im März 2023** wieder. Er **ersetzt keine professionelle Rechtsberatung**.

Bilddatenbank: Image (S. 3)

Bildzitat: Wie zitiere ich ein Bild? (S. 3–4)

Wie nutze ich Bilder für ...?

... Handouts/Referate (S. 5)

... Seminararbeiten (S. 5)

... Hochschulschriften (Abschlussarbeiten)
(S. 6)

... Publikationen (S. 6)

... Social Media (S. 7)

Aufnahmen in

... Lehrveranstaltungen (S. 7)

... Online-Lehrveranstaltung (S. 7)

Hintergrund

Urheber:innenrechtsgesetz (UrhG) (S. 14–15)

Zugänglichkeit und Wissenschaft (S. 16)

Links & Quellen (S. 17)

Impressum (S. 18)

Welche Bilder?

Fotografien (S. 8–10)

Eigene Fotografien (S. 10)

Online (S. 10)

Gemeinfreiheit (S. 11)

Creative Commons (S. 11)

Welche Nutzungsmöglichkeiten gibt es?

Recht am eigenen Bild (S. 12)

Panoramafreiheit (S. 12)

Hausrecht (S. 12)

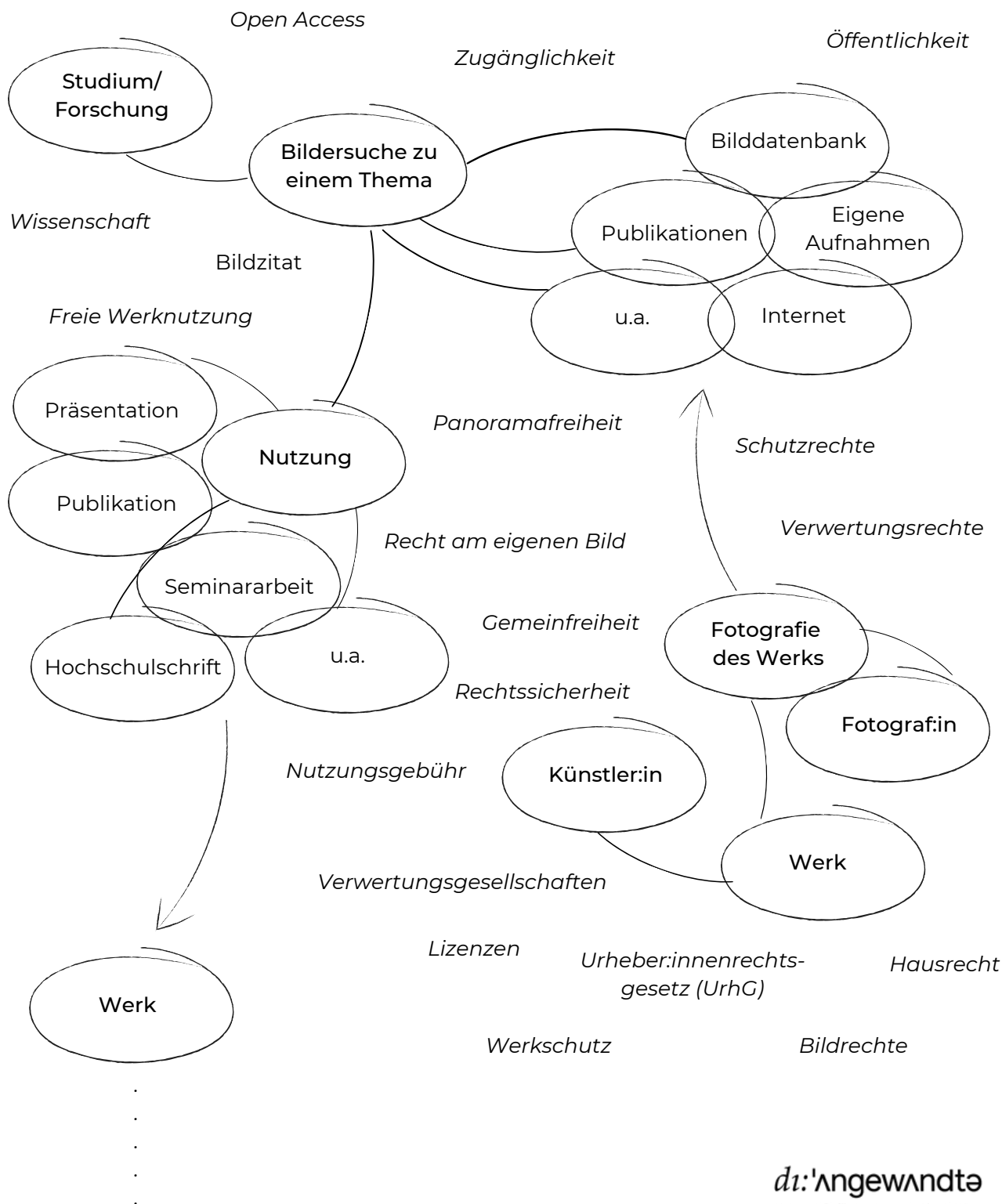
Gemeinfreiheit (S. 13)

CC-Lizenzen (S. 13)

Lizenzen/Werknutzungs-
bewilligungen/-recht (S. 13)



Aspekte



Bilddatenbank Image

Wie zitiere ich ein Bild? I/II



Image Bilddatenbank der Universität für angewandte Kunst Wien

Illustration: zukunvt.com (Lukas Novak, Bartholomäus Traubeck), [CC-BY 4.0](#)

- **Image** ist die universitätseigene **Bilddatenbank der Universität für angewandte Kunst Wien** und an der Abteilung für Kunstgeschichte angesiedelt. Da es sich um eine universitäre Bilddatenbank handelt, sind die Informationen zu den Werken wissenschaftlich fundiert.
- Die Bilder könnt ihr innerhalb eures Studiums in Form eines Bildzitats benutzen.
- Falls ihr Abbildungen digitalisiert und in der Bilddatenbank abrufbar haben möchtet, könnt ihr uns über image@uni-ak.ac.at kontaktieren und uns gerne euren Auftrag übermitteln.

Bildzitat: Wie zitiere ich ein Bild?

Das Zitatrecht (§42f) innerhalb des UrhG schränkt das Urheber:innenrecht ein. Der für uns besonders relevante Teil des ersten Absatzes lautet wie folgt [*Hervorhebungen hinzugefügt*]:

(1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;

[...]

- **Veröffentlicht** bedeutet, dass ein Werk der Öffentlichkeit mit Erlaubnis der Berechtigten zugänglich gemacht wurde.
- **Erschienen** bedeutet, dass ein Werk veröffentlicht und in genügender Anzahl in Umlauf gebracht wurde.



Wie zitiere ich ein Bild? II/II

Bildzitat: Wie zitiere ich ein Bild?

- Ein Bildzitat von urheber:innenrechtlich geschützten Bildern ist gesetzlich möglich, wenn ihr ein bereits veröffentlichtes oder ein von euch rechtmäßig aufgenommenes Bild zur Erläuterung des Inhalts einer Präsentation, einer Seminararbeit/Hochschulschrift oder innerhalb einer Publikation, z.B. für Aufsätze, (bei Publikationen sollte das Werk, das ihr nutzt, bereits erschienen sein) nutzen wollt.
- Wichtig ist, dass es sich in der Hauptsache um ein wissenschaftliches Werk oder einen wissenschaftlichen Vortrag handelt, in dem ihr ein Bild zitiert.

Was bedeutet das?

- Zitiert ihr ein Bild, muss eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgen (im UrhG *Erläuterung des Inhalts* genannt). Das Bild, auf das konkret eingegangen wird, stützt eure Textargumentation und hat eine Belegfunktion. Euer Argument funktioniert jedoch auch ohne das zitierte Bild. Auch wenn das Bild „nur“ stützt, sollte es nicht überflüssig sein. Zudem sollte eine Verhältnismäßigkeit zwischen Größe und inhaltlicher Funktion gegeben sein (falls ihr nur einen Bildausschnitt nutzen möchtet s. Bearbeitungen von Lichtbildwerken und Lichtbildern S. 10). Es reicht nicht aus, wenn ihr ein Bild oder mehrere Bilder als reine Illustration anführt.
- Da ein Bildzitat ähnlichen Voraussetzungen wie ein Zitat unterliegt, kann es für euch hilfreich sein zu überlegen, wie ihr mit einem Textzitat verfahren würdet.
- Nennt den:die Urheber:in, Werktitel und Quelle (Abbildungsnachweis) sowie den:die Fotograf:in (s. S. 9; die Bildunterschriften wurden von der Institution als Zitiervorgabe angemerkt).
- Ein Bildzitat besteht nur dann, wenn ihr es nicht von eurer Kontextualisierung und damit eurer Erläuterung loslöst. So sind z.B. Bilder, die ihr auf euren Präsentationsfolien zitiert, ohne euren erläuternden Vortragstext nicht mehr vom Zitat gedeckt; das kann vor allem wichtig sein, wenn ihr Präsentationsfolien öffentlich zugänglich machen wollt.
- Prinzipiell kann jede veröffentlichte bzw. erschienene Aufnahme als Bildzitat verwendet werden. Aber eben nur, wenn es den Anforderungen an ein Bildzitat genügt. Eine Aneinanderreihung von Abbildungen geschützter Werke, auf die im Text nur oberflächlich eingegangen wird oder die zusammen einfach nur „nett“ aussehen, wird nicht als Bildzitat gewertet werden. Gleichzeitig bleibt das Bildzitat als Möglichkeit in Publikationen oft ungenutzt, weil eine gewisse Rechtsunsicherheit für Autor:innen bestehen bleibt und/oder geeignete Aufnahmen fehlen.

Wie nutze ich Bilder für ...?

Handout & Referate Seminararbeiten

IMAGE+ Platform for Open Art Education
Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien
<https://imageplus.at>

... Handouts & Referate

- Auf einem Handout oder für ein Referat könnt ihr bereits veröffentlichte oder eigene Aufnahmen z.B. als **! Bildzitat !** nutzen, ohne Nutzungsrechte zu klären.
- Bei unveröffentlichten Bildern, an denen ihr keine Nutzungsrechte habt, müsst ihr mit dem:der Urheber:in, dem:der Rechteinhaber:in sowie den Fotograf:innen klären, ob/wie ihr die Aufnahmen verwenden könnt.
- Wollt ihr das Handout oder die Präsentation den anderen Lehrveranstaltungsteilnehmer:innen online zur Verfügung stellen, nutzt die base Angewandte Cloud, eure E-Mail oder eine andere universitäre Plattform, die passwortgeschützt und somit nur für einen beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Social Media zählt nicht dazu.
- Nennt den:die Urheber:in, Werktitel und Quelle (Abbildungsnachweis) sowie den:die Fotograf:in (sofern bekannt). (Schutz geistiger Interessen S. 14 bzw. Schutzrechte S. 15)

Zu beachten sind:

- Urheber:innenrechte (S. 14).
- Schutzrechte (S. 15).
- Recht am eigenen Bild (S. 12).
- Panoramafreiheit (S. 12).
- Hausrecht (S. 12).

Nutzungsmöglichkeiten:

- Bildzitat (S. 3–4).
- Ausnahme: Lichtbilder gemeinfreier Kunstwerke, EU Richtlinie 2019/790 (S. 16).

... Seminararbeiten

- In einer Seminararbeit könnt ihr bereits erschienene oder von euch aufgenommene Fotografien z.B. als **! Bildzitat !** nutzen, ohne Nutzungsrechte zu klären.
- Bei unveröffentlichten Bildern, an denen ihr keine Nutzungsrechte habt, klärt mit dem:der Urheber:in, dem:der Rechteinhaber:in sowie den Fotograf:innen ab, ob/wie ihr die Aufnahmen verwenden könnt.
- Wollt ihr diese den anderen Lehrveranstaltungsteilnehmer:innen online zur Verfügung stellen, nutzt die base Angewandte Cloud, eure E-Mail oder eine andere universitäre Plattform, die passwortgeschützt und somit nur für einen beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Social Media zählt nicht dazu.
- Nennt den:die Urheber:in, Werktitel und Quelle (Abbildungsnachweis) sowie den:die Fotograf:in (sofern bekannt). (Schutz geistiger Interessen S. 14 bzw. Schutzrechte S. 15)

Zu beachten sind:

- Urheber:innenrechte (S. 14).
- Schutzrechte (S. 15).
- Recht am eigenen Bild (S. 12).
- Panoramafreiheit (S. 12).
- Hausrecht (S. 12).

Nutzungsmöglichkeiten:

- Bildzitat (S. 3–4).
- Ausnahme: Lichtbilder gemeinfreier Kunstwerke, EU Richtlinie 2019/790 (S. 16).

Wie nutze ich Bilder für ...?

Hochschulschriften (Abschlussarbeiten) Publikationen

IMAGE+ Platform for Open Art Education
Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien
<https://imageplus.at>

... Hochschulschriften (Abschlussarbeiten)

- Habt ihr eine Bachelor-, Diplom-, Magister-, Master- oder Doktorarbeit (Hochschulschrift) verfasst, wird diese nach positivem Studienabschluss **verpflichtend veröffentlicht** (Universitätsgesetz, § 86).
- Ihr könnt bereits erschienene oder von euch aufgenommene Fotografien z.B. als **! Bildzitat !** nutzen, ohne Nutzungsrechte zu klären.
- Falls ihr keine Nutzungsrechte an verwendeten Abbildungen habt und die verwendeten Abbildungen z.B. nicht unter das **! Bildzitat !** fallen, weil diese etwa nicht veröffentlicht sind, solltet ihr auf deren Nutzung verzichten oder die Nutzungsrechte klären.
- Nennt den:die Urheber:in, Werktitel und Quelle (Abbildungsnachweis) sowie den:die Fotograf:in (sofern bekannt). (Schutz geistiger Interessen S. 14 bzw. Schutzrechte S. 15)
- Wichtig: Bearbeitungen von Lichtbildwerken und Lichtbildern S. 10.

Zu beachten sind:

- Urheber:innenrechte (S. 14).
- Schutzrechte (S. 15).
- Recht am eigenen Bild (S. 12).
- Panoramafreiheit (S. 12).
- Hausrecht (S. 12).

Nutzungsmöglichkeiten:

- Bildzitat (S. 3–4).
- Ausnahme: Lichtbilder gemeinfreier Kunstwerke, EU Richtlinie 2019/790 (S. 16).

... Publikationen

- Verfasst ihr einen zur Hauptsache wissenschaftlichen Artikel o.ä., der in Österreich veröffentlicht werden soll, könnt ihr bereits erschienene oder von euch aufgenommene Fotografien z.B. als **! Bildzitat !** nutzen, ohne Nutzungsrechte zu klären.
- Falls ihr im Ausland publiziert, gilt das dortige UrhG.
- Falls ihr keine Nutzungsrechte an verwendeten Abbildungen habt und die verwendeten Abbildungen z.B. nicht vom **! Bildzitat !** gedeckt sind, weil diese etwa nicht veröffentlicht sind, solltet ihr auf deren Nutzung verzichten oder die Nutzungsrechte einholen.
- Nennt den:die Urheber:in, Werktitel und Quelle (Abbildungsnachweis) sowie den:die Fotograf:in (sofern bekannt). (Schutz geistiger Interessen S. 14 bzw. Schutzrechte S. 15)
- Wichtig: Bearbeitungen von Lichtbildwerken und Lichtbildern S. 10.

Zu beachten sind:

- Urheber:innenrechte (S. 14).
- Schutzrechte (S. 15).
- Recht am eigenen Bild (S. 12).
- Panoramafreiheit (S. 12).
- Hausrecht (S. 12).

Nutzungsmöglichkeiten:

- Bildzitat (S. 3–4).
- Ausnahme: Lichtbilder gemeinfreier Kunstwerke, EU Richtlinie 2019/790 (S. 16).

Wie nutze ich Bilder für ...?

... Social Media

Aufnahmen in ...

... Online-/Lehrveranstaltungen

IMAGE+ Platform for Open Art Education
Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien
<https://imageplus.at>

... Social Media

- Für Bilder, die ihr auf Social Media-Plattformen teilen wollt, solltet ihr die Bildrechte (am Foto und am gezeigten Werk) haben und/oder selbst Urheber:in sein.
- Auch wenn viele Kulturinstitutionen mittlerweile Hash-tags zu Ausstellungen nutzen, lest im Zweifelsfall in der Hausordnung nach, welche Weiternutzungen eurer Aufnahmen möglich sind. Die private Nutzung, die in vielen Hausordnungen als Weiternutzung genannt wird, schließt nicht das Teilen auf kommerziellen Social Media Plattformen ein, auch wenn ihr Bilder auf eurem privaten und/oder eingeschränkt sichtbaren Konto teilen wollt.
- Das Teilen und Erstellen von Memes u.ä. wird durch die EU Richtlinie 2019/790, die seit 01.01.2022 Teil des österreichischen UrhG ist, gedeckt.
- Wichtig: Bearbeitungen von Lichtbildwerken und Lichtbildern S. 10.

Zu beachten sind:

- Urheber:innenrechte (S. 14).
- Schutzrechte (S. 15).
- Recht am eigenen Bild (S. 12).
- Panoramafreiheit (S. 12).
- Hausrecht (S. 12).

Nutzungsmöglichkeiten:

- Ausnahme: Lichtbilder gemeinfreier Kunstwerke, EU Richtlinie 2019/790 (S. 16).

Lehrveranstaltung: Darf fotografiert/gefilmt werden?

- Fotografiert oder filmt nicht ungefragt.
- Berücksichtigt die Persönlichkeits-/Urheber:innenrechte der Teilnehmer:innen und Lehrenden.
- Dürft ihr Aufnahmen erstellen, nutzt diese nur für euch selbst weiter. Teilt eure Aufnahmen ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht über Social Media.
- Fragt vorher immer nach, bevor eine Fotografie oder Aufnahme entsteht, und klärt ab, wie und ob ihr diese weiterverwenden könnt.

Zu beachten sind:

- Recht am eigenen Bild (S. 12).
- Urheber:innenrechte (S. 14).
- Schutzrechte (S. 15).

Online-Lehrveranstaltung: Dürfen Screenshots/Aufnahmen erstellt werden?

- Erstellt nicht ungefragt Aufnahmen oder Screenshots.
- Berücksichtigt die Persönlichkeits-/Urheber:innenrechte der Teilnehmer:innen und Lehrenden.
- Dürft ihr Aufnahmen/Screenshots erstellen, nutzt diese nur für euch selbst weiter. Teilt eure Aufnahmen ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht über Social Media.
- Fragt vorher immer nach, bevor ein Screenshot oder eine Aufnahme entsteht, und klärt ab, wie und ob ihr diese weiterverwenden könnt.

Zu beachten sind:

- Recht am eigenen Bild (S. 12).
- Urheber:innenrechte (S. 14).
- Schutzrechte (S. 15).

Welche Bilder?

Fotografien: Lichtbilder & Lichtbildwerke

Fotografien

- Möchtet ihr Kunstwerke in eurer wissenschaftlichen Tätigkeit und im Studium nutzen, z.B. in einer Präsentation, werdet ihr in der Regel nicht nur auf eure eigenen Fotografien zurückgreifen.
- Sowohl an den Kunstwerken, die fotografiert werden, als auch an den Fotografien der Werke selbst bestehen Rechte der Urheber:innen und/oder der Fotograf:innen. Ihr müsst also zwei Ebenen an Rechten beachten, um die Fotografien nutzen zu können.
- Im österreichischen Urheber:innenrechtsgesetz (UrhG) wird bei Fotografien zudem zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern unterschieden. Relevant ist dies für euch vor allem wegen des voneinander abweichenden **Schutzzumfangs** und der **Schutzdauer**, die die Urheber:innenrechte bzw. die Schutzrechte zeitlich begrenzen.
- **Lichtbilder** sind **50 Jahre** nach der Aufnahme bzw. nach der Veröffentlichung geschützt. Lichtbildwerke hingegen fallen unter den Werkbegriff und sind als **Werke** bis **70 Jahre** nach dem Tod der Urheber:innen geschützt.
- Nach der Schutzdauer gehen Werke, Lichtbildwerke und Lichtbilder in die Gemeinfreiheit (S. 11) über; sie können dann von allen zu allen Zwecken genutzt werden.
- Die Schutzrechte (S. 15) an einem Lichtbild sind vererblich und können veräußert werden. Die Urheber:innenrechte (S. 14) an einem Lichtbild-/Werk – beide sind Bestandteile des UrhG – können vererbt und an Sondernachfolger:innen übertragen werden. Wichtig ist, dass dadurch **unterschiedliche Nutzungsvoraussetzungen** gegeben sein können.
- Wichtig: Bearbeitungen von Lichtbildwerken und Lichtbildern S. 10.
- Wichtig: EU Richtlinie 2019/790 (S. 16).

Was ist ein Lichtbild?

- Ein Lichtbild genießt nicht denselben Schutz wie ein Werk.
- Es entsteht z.B., wenn eine Reproduktionsaufnahme eines „zweidimensionalen/flachen“ Kunstwerks, z.B. einer Grafik, angefertigt wird. Die Fotografie ist also eine **möglichst originalgetreue Vervielfältigung** des abgebildeten Kunstwerks und **erreicht nicht die Schöpfungshöhe eines Werks**.
- Weil es **keinen ausreichenden Spielraum** für eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ (Werkbegriff) lässt, fällt das Lichtbild daher nicht unter den Werkbegriff.

Was ist ein Lichtbildwerk?

- Ein Lichtbildwerk ist ein Werk und ist dementsprechend geschützt. Es fällt durch die **eigentümliche geistige Schöpfung** der Urheber:in unter den urheberrechtlich geschützten Werkbegriff.
- Bereits **Entscheidungen, wie der Standpunkt oder Licht-/Schattenverhältnisse**, sind dabei für eine eigentümliche geistige Schöpfung **ausreichend**. Fotografiert ihr ein „dreidimensionales“ Kunstwerk, z.B. eine Skulptur oder ein Gemälde so, dass keine originalgetreue Reproduktion entsteht, sind damit bereits die Kriterien für ein Lichtbildwerk erfüllt.
- Fotografiert ihr selbst z.B. eine Landschaft, erstellt ihr ebenso ein eigenes Lichtbildwerk.

Welche Bilder?

Fotografien Dritter, Lichtbilder & Lichtbildwerke: Beispiele

IMAGE+ Platform for Open Art Education
Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien
<https://imageplus.at>

Beispiel für ein Lichtbild eines Werks



Unbekannt, Lord Byron, nach 1813, Wien
Museum Inv.-Nr. W 1033, [CC0](https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/297940-lord-byron/)
(<https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/297940-lord-byron/>)

Beispiel für Lichtbildwerke eines Werks

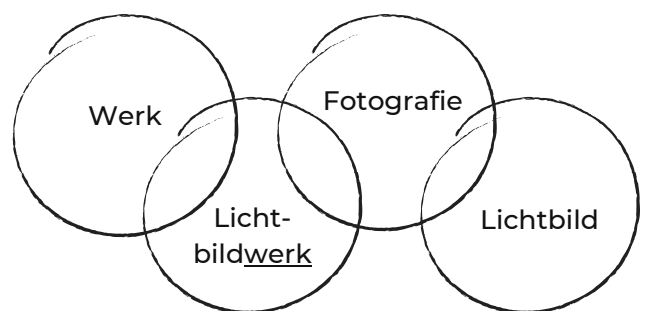


Unbekannt, Inschriftstein aus St. Stephan, um
1450, Wien Museum Inv.-Nr. 577, [CC BY 4.0](https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/276/), Fotos:
Birgit und Peter Kainz, Wien Museum
(<https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/276/>)

Beispiel für ein Lichtbildwerk



Foto: Charlotte Reuß



- Wichtig ist, dass die **Schutzdauer** zwischen Lichtbild und Lichtbild-/Werk **variiert**. Ebenso ist relevant, dass es bei einer Fotografie eines Kunstwerks meistens **mehrere Ebenen** gibt, auf denen unterschiedliche Rechte bestehen und die zu beachten sind.
- Wollt ihr z.B. ein Lichtbildwerk oder Lichtbild (zu letzterem s. Ausnahme: [Lichtbilder gemein-freier Kunstwerke EU Richtlinie 2019/ 790, S. 16](#)) einer Fotograf:in nutzen, das ein Werk von Max Beckmann (gest. 1950) zeigt, müsst ihr die Rechte an dem Lichtbildwerk klären, auch wenn die Werke Beckmanns seit 2020 gemeinfrei sind.

Welche Bilder?

Bearbeitungen von Lichtbildwerken &

Lichtbildern

Eigene Fotografien, Online

Bearbeitungen von Lichtbildwerken & Lichtbildern

- Möchtet ihr ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbildwerk bearbeiten, es also etwa beschneiden oder Markierungen einfügen, muss dies insbesondere bei Publikationen, Hochschulschriften und Präsentationen außerhalb eures universitären Studiums mit den Rechteinhaber:innen abgeklärt werden (s. Werkschutz S. 14).
- Möchtet ihr ein Lichtbild, an dem Schutzrechte bestehen, bearbeiten, es also etwa beschneiden oder Markierungen einfügen, muss dies insbesondere bei Publikationen, Hochschulschriften und Präsentationen außerhalb eures universitären Studiums kenntlich gemacht werden.
- Da wir uns zumeist durch ein Lichtbild/-werk hindurch auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk beziehen, muss immer auch der Werkschutz des abgebildeten Kunstwerks berücksichtigt werden.

Hinweise: Eigene Fotografien erstellen

- Fotografiert ihr selbst Kunstwerke, um sie in eurer wissenschaftlichen Arbeit zu nutzen, bestehen an den fotografierten Werken, es sei denn sie sind bereits gemeinfrei, weiterhin **Rechte, die ihr beachten müsst**.
- Fotografiert ihr im öffentlichen Raum, könnt ihr euch unter bestimmten Voraussetzungen auf die Panoramafreiheit (S. 12) berufen und eure Aufnahmen nutzen.
- Sind auf euren Fotografien andere Personen zu erkennen, solltet ihr euch vergewissern, dass deren Recht am eigenen Bild (S. 12) nicht verletzt wird.
- Fotografiert ihr in einer Kulturinstitution, in der das Fotografieren erlaubt ist, empfiehlt es sich, in der jeweiligen Hausordnung (S. 12) nachzulesen, ob und inwiefern ihr eure Bilder weiterverwenden könnt. Hausordnungen sollten physisch ausgelegt sein und sind daneben meistens online zu finden.
- Wichtig: Bearbeitungen von Lichtbildwerken und Lichtbildern S. 10.

Online

- Neben universitären Bilddatenbanken werdet ihr die meisten Bilder online z.B. auf **Museumswebseiten oder über kommerzielle Bilddatenbanken** finden. Um diese Bilder verwenden zu können, ist zunächst wichtig, dass sie rechtmäßig veröffentlicht (S. 3) wurden, also dass sie mit Wissen der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Bilddateien, die ihr im Internet findet und die eine seriöse Quelle haben, könnt ihr im Rahmen einer Lehrveranstaltung nutzen.
- Um im Zweifel abschätzen zu können, ob eine Bilddatei rechtmäßig veröffentlicht wurde, könnt ihr z.B. eine **umgekehrte Bildersuche** (etwa mit Hilfe von Google Images) vornehmen oder das Bild mit anderen angebotene Bildern der **Uploadquelle** vergleichen.
- Daneben wird im jeweiligen Impressum der Quelle oder direkt beim Download die Weiter-nutzung der Bilder näher bestimmt.

Welche Bilder?

Gemeinfreiheit, Creative Commons

Gemeinfreiheit

- Ein Werk oder Lichtbild wird dann **gemeinfrei**, wenn die jeweilige **Schutzdauer endet**. Nach deren Ablauf (bei Lichtbild-/Werken 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen; bei Lichtbildern 50 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung) bestehen keine Immaterialgüterrechte z.B. Verwertungsrechte (S. 14), oder Schutzrechte (S. 15), mehr an ihnen.
- Gemeinfreie Werke könnt ihr ohne Zahlungspflicht zu allen Zwecken nutzen.
- Werke, an denen die Rechte abgelaufen sind, werden immer zum 01.01. eines Jahres gemeinfrei. Die Gemeinfreiheit und die angloamerikanische Public Domain sind dabei nicht deckungsgleich.
- Auch hier ist wieder wichtig: an einem Lichtbildwerk eines gemeinfreien Werkes der bildenden Künste können immer noch Rechte bestehen, unabhängig davon, ob ein gemeinfreies Werk abgebildet ist. Beachtet also immer die **mehrfachen Ebenen** auf denen Rechte anderer existieren können (vgl. S. 9, Beispiel: Max Beckmann). Ausnahme: Lichtbilder gemeinfreier Kunstwerke EU Richtlinie 2019/790 (S. 16).
- Mittlerweile gibt es viele Online-Angebote gemeinfreier Werke, die ihr nutzen könnt. Es empfiehlt sich jedoch, über eine **umgekehrte Bildersuche** und **Recherche zur Uploadquelle** nachzuvollziehen, ob es sich tatsächlich um gemeinfreie Bilddateien handeln kann.
- Fertigt ihr selbst mit Erlaubnis Aufnahmen gemeinfreier Werke an, z.B. im Museum, ist damit noch nicht gesichert, dass ihr eure Aufnahmen entsprechend der Gemeinfreiheit nutzen könnt, da das Hausrecht (S. 12) die Nutzung vorgibt.
- Auf Teile dieser Problematik, durch die die Nutzung gemeinfreier Werke mitunter blockiert und/oder die Schutzdauer verlängert wird, hat die EU Richtlinie 2019/790 (S. 16) reagiert, die in Österreich seit 01.01.2022 Teil des UrhG ist.

Creative Commons

- Creative Commons ist eine nonprofit Organisation, die sich für ein vereinfachtes, legales Teilen von Wissen insbesondere im Digitalen einsetzt.
- **Creative Commons Lizenzen** sollen einen **niederschweligen und transparenten Zugang** zu urheberrechtlich geschützten Werken ermöglichen.
- Die standardisierten CC-Lizenzen können nur von Urheber:innen oder befugten Rechteinhaber:innen vergeben werden.
- Es stehen 6 Lizenzen zur Auswahl
- Damit ihr Bilder unter CC-Lizenzen nutzen könnt, müsst ihr die angegebenen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenzen erfüllen.
- Eine CC-Lizenz umfasst – sofern nicht anders angegeben – lediglich die vorliegende Aufnahme, jedoch nicht immer automatisch das abgebildete Motiv.
- Wie ihr CC-Lizenzen bei euren eigenen Werken auf der base Angewandte anwenden könnt, wird z.B. im Lehrvideo How to: Use Copyright Licenses in Portfolio.

Wie kann ich Bilder nutzen?

Recht am eigenen Bild, Panoramafreiheit, Hausrecht

Recht am eigenen Bild: Wie geht man mit Bildern um, auf denen andere Personen zu sehen sind?

- Das sogenannte Recht am eigenen Bild regelt den Umgang mit Bildern, auf denen Personen zu erkennen sind.
- Eine Fotografie einer anderen Person dürfte ihr ungefragt nur unter bestimmten Bedingungen veröffentlichen.
 - Die Berechtigten Interessen der gezeigten Person dürfen nicht verletzt werden; sie darf z. B. nicht nachteilig, etwa sichtlich betrunken, gezeigt werden. Berechtigte Interessen einer Person können sowohl durch die Fotografie, Bildunterschriften oder den Kontext verletzt werden.
 - Fotos dürfen nicht die Privatsphäre der gezeigten Person verletzen.
 - Fotografien, die im öffentlichen Raum, bei einer öffentlichen Veranstaltung oder einem öffentlichen Ereignis (z.B. auf der Straße, einer Vernissage) aufgenommen worden sind und die keine berechtigten Interessen von Personen verletzen, können in der Regel genutzt werden.

Panoramafreiheit: Kann ich meine eigenen Aufnahmen, die im öffentlichen Raum entstanden sind, nutzen?

- Dauerhaft im öffentlichen Raum installierte Kunstwerke und Bauwerke, die zugänglich und einsehbar sind, dürfte ihr aufgrund der geltenden Panoramafreiheit fotografieren. Eure Fotografien könnt ihr in Österreich bzw. an Orten, an denen die Panoramafreiheit es erlaubt, nutzen.
- Zugänglich und einsehbar bedeutet, dass ihr keine Hilfsmittel wie Leitern oder Drohnen nutzen dürft; ebenso wenig darf die Aufnahme vom Standpunkt eines Privatgrundstückes aus entstehen.
- Als dauerhaft werden temporäre Installationen (z.B. die Bregenzer Seebühne) nicht angesehen.

Hausrecht: Warum ist das Hausrecht oftmals relevant für die Bildnutzung?

- Das Hausrecht ist nicht Teil des UrhG, ist aber für die Bildnutzung oftmals ausschlaggebend.
- Es gestattet z.B. das Erteilen von Fotografieerlaubnissen oder -verboten in einer Kultureinrichtungen mittels einer Hausordnung.
- So kann etwa das Fotografieren in einer Kultureinrichtung erlaubt sein, gleichzeitig bedeutet dies jedoch nicht, dass die Weiternutzung der eigenen Aufnahmen, etwa auf Social Media, automatisch erlaubt ist. Deshalb sicherheitshalber in der Hausordnung, die physisch und oft auch online vorhanden sein sollte, nachlesen oder direkt nachfragen.

Wie kann ich Bilder nutzen?

Gemeinfreiheit, CC-Lizenzen, Lizenzen & Werknutzungsbewilligungen/-recht

Gemeinfreiheit: Wie kann ich gemeinfreie Werke nutzen?

- Gemeinfreie Werke könnt ihr ohne Zahlungspflicht zu allen Zwecken nutzen.
- Möchtet ihr ein gemeinfreies Werk nutzen, werdet ihr meistens auf ein Lichtbild/-werk des eigentlichen Werks zurückgreifen müssen. An einem Lichtbildwerk müsst ihr gegebenenfalls die noch bestehenden Rechte der Fotograf:innen klären.
- Mit der EU Richtlinie 2019/790 (S. 16), die mit 01.01.2022 in Österreich in Kraft getreten ist, soll die Zugänglichkeit und Nutzung gemeinfreier Werke vereinfacht werden.

Creative Commons: Wie kann ich Bilder unter CC-Lizenz nutzen?

- Damit ihr Bilder unter CC-Lizenzen nutzen könnt, müsst ihr die angegebenen Nutzungsbedingungen erfüllen.
- Eine CC-Lizenz umfasst – sofern nicht anders angegeben – lediglich die vorliegende Aufnahme, jedoch nicht immer automatisch auch das abgebildete Werk.
- Um sicherzugehen, dass die Bilder erlaubterweise unter einer CC-Lizenz zur Verfügung gestellt wurden, könnt ihr z.B. eine Bildersuche vornehmen oder das Bild mit anderen angebotenen Bildern der Uploadquelle vergleichen. Daneben wird im jeweiligen Impressum der Quelle oft die Weiternutzung der Bilder näher bestimmt.
- Bei der Nutzung CC-lizensierter Abbildungen ist stets die CC-Lizenz angeben.

Lizenzen & Werknutzungsbewilligungen/-recht: Wie hole ich diese ein?

- Sofern ihr außerhalb von Lehrveranstaltungen urheberrechtlich geschützte Bilder nutzen wollt und dies nicht im Rahmen der Freien Werknutzungen (S. 15) (z.B. Bildzitat) tun könnt, müsst ihr selbst die Bildrechte einholen.
- Kulturinstitutionen bieten dafür meist einen eigenen teils kostenpflichtigen Reproduktionsservice an, bei dem sowohl die Rechte an dem Werk als auch an dem Lichtbild-/Werk berücksichtigt werden. Daneben lassen sich viele Künstler:innen von Verwertungsgesellschaften vertreten über die Werknutzungsbewilligungen eingeholt werden können.
- Eine der in Österreich zuständigen Verwertungsgesellschaften (S. 15), die *Bildrecht*, bietet auf ihrer Website z.B. eine Künstler:innensuche an, die anzeigt, wer von ihnen vertreten wird. Daneben kann man z.B. direkt bei Künstler:innen, den Rechteinhaber:innen oder Galerien anfragen.
- Die Klärung von Bildrechten unterscheidet sich im Einzelfall oft, weshalb an dieser Stelle keine generelle Vorgehensweise ausgeführt werden kann. Dennoch könnt ihr im Vorfeld relevante Angaben, die konkretisieren, wie ihr urheberrechtlich geschützte Werke nutzen wollt, formulieren, um die anschließende Kommunikation zu erleichtern.

Hintergrund

Urheber:innenrechtsgesetz (UrhG)

Wer ist Urheber:in? (nachzulesen: §§ 10, 11 UrhG)

- Die Person, die ein Werk geschaffen oder mitgeschaffen hat, ist Urheber:in oder Miturheber:in.

Was ist ein Werk? (nachzulesen: §§ 1, 3 UrhG)

- Ein Werk ist eine eigentümliche geistige Schöpfung.
- Es wird als Ganzes und in Teilen urheberrechtlich geschützt.
- Zu den Werken der bildenden Künste zählen auch Lichtbildwerke (Fotografie), Architektur und angewandte Kunst.
- Ideen werden nicht urheberrechtlich geschützt.

Die im Urheber:innenrechtsgesetz angeführten Rechte lassen sich für unsere Zwecke in zwei Teile gliedern: die Urheber:innenrechte, die von Urheber:innen geschaffene Werke betreffen, und die verwandten Schutzrechte, die u.a. den Schutz von Lichtbildern regeln.

Welche Rechte hat der:die Urheber:in?

- Im Urheber:innenrechtsgesetz bilden folgende Punkte das Urheber:innenrecht:
 - Verwertungsrechte (§§ 14, 15, 16, 16a, 16b, 17, 17a, 17b, 18, 18a)
 - Schutz geistiger Interessen (§§ 19, 20, 21)
 - Pflichten des Besitzers eines Werkstückes (§ 22)
 - Übertragung des Urheber:innenrechts (§ 23)
 - Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht (§§ 24, 24c)
 - Exekutionsbeschränkungen (§ 25)
- Die Urheber:innenrechte sind vererblich und an Sondernachfolger:innen übertragbar.
- Neben den Verwertungsrechten sind für die Nutzung von Bildern insbesondere die sogenannten **Persönlichkeitsrechte** der Urheber:innen entscheidend, die z.B. die Namensnennung der Urheber:innen oder Bearbeitungsmöglichkeiten des Werks regeln.

Was sind Verwertungsrechte?

Verwertungsrechte (§ 14) sind Teil der Urheber:innenrechte:

- Vervielfältigungsrecht (§ 15)
- Verbreitungsrecht (§ 16)
- Vermieten und Verleihen (§ 16a)
- Folgerecht (§ 16b)
- Senderecht (Rundfunk) (§§ 17, 17a, 17b)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18)
- Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a)

Hintergrund

Urheber:innenrechtsgesetz (UrhG)

Was sind Schutzrechte (verwandte Schutzrechte) an Lichtbildern? (nachzulesen: §§ 73, 74)

- Die verwandten Schutzrechte an Lichtbildern sind Teil des UrhG.
- Der:die Hersteller:in eines Lichtbildes hat folgende ausschließliche Schutzrechte, die vererblich und veräußerlich sind:
 - Vervielfältigungsrecht
 - Zurverfügungstellungsrecht
 - Senderecht (Rundfunk)
 - Verbreitungsrecht
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Ebenso besteht das Recht, dass der:die Hersteller:in bei Vervielfältigungen genannt wird sowie dass bei wesentlichen Änderungen am Lichtbild diese angemerkt werden.

Was sind Verwertungsgesellschaften?

- Sie nehmen im Auftrag und Namen von Urheber:innen deren Rechte wahr.
- Bestimmte Urheber:innenansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.
- In Österreich ist die Verwertungsgesellschaft Bildrecht für die Interessen ihrer Mitglieder aus den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Choreografie, Design, Fotografie, Grafik, Illustration und Performance zuständig.
- Link zum österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz

Wo gilt das UrhG?

- Das österreichische Urheber:innenrechtsgesetz ist für die Universität für angewandte Kunst Wien gültig.
- Es gilt das Urheber:innenrechtsgesetz, das den Zielort einer Tätigkeit betrifft, etwa der Ort der Publikation.
- Für Veröffentlichungen im Ausland gilt das jeweilige nationale Urheberrechtsgesetz.

Welche Ausnahmeregelungen ("Schranken") gibt es im UrhG?

- Folgende freie Werknutzungen im UrhG sind im universitären Kontext wichtig und schränken die Verwertungsrechte der Urheber:innen ein: Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch, § 42 (2) & (6); Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre § 42g; Zitate § 42f; Öffentliche Wiedergabe im Unterricht § 56c
- Auch bei freier Werknutzung folgende Angaben machen: Urheber:in, Werktitel und Quelle (Abbildungsnachweis) sowie bei Lichtbildern der:die Fotograf:in.

Hintergrund

Zugänglichkeit & Wissenschaft

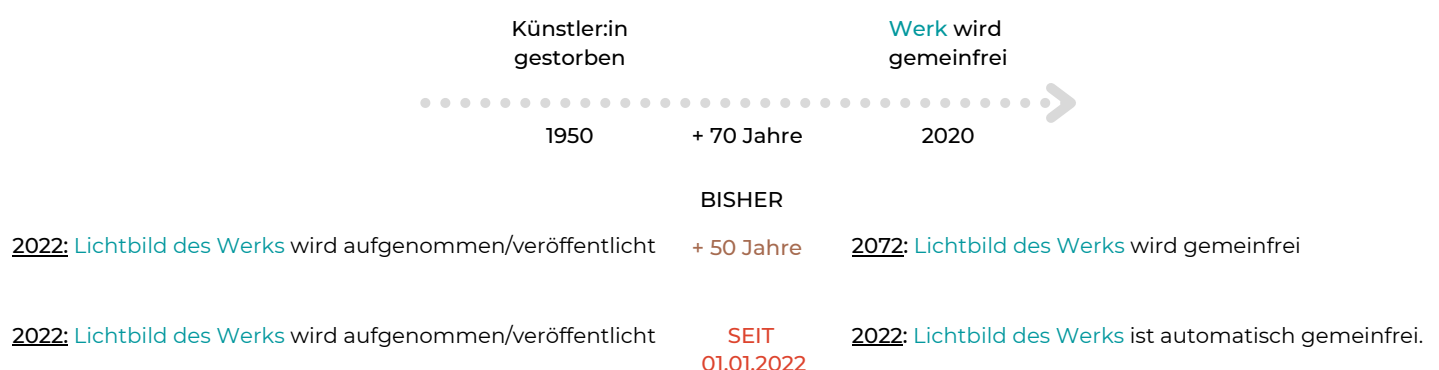
EU Richtlinie 2019/790

Zugänglichkeit & Wissenschaft

Wie sich anhand des vorliegenden Leitfadens erahnen lässt, ist die wissenschaftliche Nutzung von Bildern zumindest kompliziert und erfordert eine umfangreiche Einarbeitung, die aber nicht unbedingt zu mehr Rechtssicherheit führt – zumal viele praxisbezogene Auslegungen der Gesetzestexte erst durch Gerichtsurteile konkretisiert werden. Die Schwierigkeit, Interessen der Urheber:innen und die der Wissenschaft auszubalancieren, erweist sich in der Praxis für wissenschaftliche Tätigkeiten oftmals als nachteilig. Da Wissenschaft und Forschung auf bereits vorhandenem Wissen aufbauen und sich so gezwungenermaßen auf urheberrechtlich relevantes Material beziehen müssen, ist die Nutzung und vor allem die Weitergabe erarbeiteten Wissens an die Öffentlichkeit oft nicht möglich oder unzureichend. Vielmehr überdecken vorrangig kommerzielle Interessen immer häufiger den Gedanken des Urheber:innen-rechtsgesetzes, der neben der umfangreichen Zusicherung der Urheber:innenrechte, auch der Allgemeinheit zugesteht, Werke nutzen zu können.

EU Richtlinie 2019/790 (am 01.01.2022 in Kraft getreten)

Der Umstand, dass Schutzfristen gemeinfreier Werke über Schutzfristen an Fotografien indirekt verlängert werden können, ist durch die EU Richtlinie [RL] 2019/790 abgeschwächt worden. Zur Erinnerung: Durch doppelte Schutzfristen an Fotografien gemeinfreier Werke bleiben diese oft unzugänglich.



Die EU Richtlinie setzt neben weiteren Änderungen im UrhG fest, dass an Lichtbildern (nicht an Lichtbildwerken!) gemeinfreier Werke der bildenden Künste keine weiteren Schutzrechte bestehen dürfen (UrhG, § 74 (1)).

Hintergrund

Links & Quellen

IMAGE+ Platform for Open Art Education
Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien
<https://imageplus.at>

base Angewandte:

<https://base.uni-ak.ac.at/>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

IMAGE+ Platform for Open Art Education:

<https://imageplus.at>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

UrhG Österreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>
(aufgerufen am: 10.03.2022)

Verwertungsgesellschaftengesetz Österreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009532>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

Universitätsgesetz Österreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

Creative Commons Lizenzen:

<https://creativecommons.org/licenses/>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

Oesterreich.gv.at, Das Recht am eigenen Bild:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/internet_und_handy_sicher_durch_die_digitale_welt/7/Seite.1720440.html
(aufgerufen am: 30.09.2021)

Bildrecht.at, Künstler:innensuche:

<https://www.bildrecht.at/kuenstlersuche/>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

Eur-Lex, Access to European Law, Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Text von Bedeutung für den EWR.):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0790>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis – ein Leitfaden, hg. von: Verband deutscher Kunsthistoriker e.V., Bonn 2021:

<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/7225/>
(aufgerufen am: 30.09.2021)

Leitfaden für Studierende: Bildnutzung für wissenschaftliches Arbeiten

3. Auflage, März 2023

Dieser Leitfaden ist im Auftrag der Universität für angewandte Kunst Wien entstanden.

Universität für angewandte Kunst Wien
Oskar-Kokoschka-Platz 2
A-1010 Wien
info@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at

Text, Konzept & Gestaltung: Charlotte Reuß



Texte und Grafiken in dieser Publikation stehen, wenn nicht anders angemerkt, unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 (CC BY-SA 4.0).

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Lizenzvertrag: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>